



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Oktober 2013  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0427 (COD)**

---

**14801/13  
ADD 2 REV 1**

**CODEC 2276  
FRONT 150  
COMIX 558**

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**RA + E**)  
= Erklärungen

---

**Erklärung Spaniens**

Spanien unterstützt die Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und FRONTEX, die auf die Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität abzielt und zugleich darauf, einen Beitrag zur Gewährleistung des Schutzes und der Rettung des Lebens von Migranten zu leisten.

Seit 2008 arbeitet Spanien an dem Pilotprojekt zur Verbesserung des Lagebewusstseins und der Reaktionsfähigkeit an seinen Außengrenzen.

Spanien kann dem Text der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (PE-CONS 56/13) jedoch nicht zustimmen, da in Anbetracht der Tatsache, dass die Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt, Artikel 19 und Erwägungsgrund 16 der Verordnung, die die Beteiligung Irlands und des Vereinigten Königreichs betreffen, gegen das Protokoll (Nr.19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand verstößen.

### **Erklärung Griechenlands**

Griechenland nimmt seit 2008 am EUROSUR-Pilotprojekt teil und hat durch Unterstützung der Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems bei den Verhandlungen im Rat stets einen konstruktiven Beitrag geleistet. Griechenland wird an der operativen Phase des Systems auch weiterhin konstruktiv mitwirken.

Seit Beratungsbeginn hat Griechenland Bedenken in Bezug auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Textes, der sich indirekt auf den Schengen-Evaluierungsmechanismus bezieht, geäußert, weil er Doppelarbeit verursacht und zu Zuständigkeitskonflikten zwischen den verschiedenen Rechtstexten führt. Griechenland ist dennoch davon überzeugt, dass die operative Phase des Systems Priorität hat. Sie wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, operative Informationen gemeinsam zu nutzen, die Zusammenarbeit zu verbessern und zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten beizutragen. Daher stimmt Griechenland für diese Verordnung.

---